



Verlauf der Sitzung:

Der Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit des Gemeinderates fest.

- Dem Antrag von Bürgermeister Markus Tönig über nachstehende Verhandlungsgegenstände, der nicht auf der Tagesordnung aufscheinen, abzustimmen, wird vom Gemeinderat **einstimmig** die Dringlichkeit zuerkannt:

7	Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 1750/1 KG Hopfgarten (eFWP 2026-00001) - [Antragsteller: E-Werkgenossenschaft Hopfgarten reg.Gen.m.b.H.]
8	Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 575/13 KG Hopfgarten (eFWP 2026-00002) - [Antragsteller: Unterlercher Florian, Dorf 3]
9	Bericht des Überprüfungsausschusses
10	Personalangelegenheiten

- Auf Anfrage des Bürgermeisters wird einstimmig beschlossen, den Tagesordnungspunkt 2 (Folgeansuchen um Gewährung einer Mietzinsbeihilfe) sowie den Tagesordnungspunkt 10 (Personalangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit abzuwickeln (§ 36 Abs. 3 TGO)!

1 Genehmigung des Gemeinderats-Protokolls vom 21.12.2025 (10. GR-Sitzung 2025)

Das Protokoll vom 21.12.2025 wird genehmigt und unterfertigt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GRZ000_2441; 004-1-10/2025]

2 Folgeansuchen um Gewährung einer Mietzinsbeihilfe

Der Gemeinderat hat einstimmig beschlossen, die Öffentlichkeit für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes auszuschließen (siehe Seite 465).

Daher wird über die Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes eine **gesonderte Niederschrift** verfasst.

[GR4290_2442; 429-3-10/2026_11643]

3 Zustimmung und Gestattung gem. StVO für Einzelzufahrt [Antragsteller: Steinkasserer Jakob]

Herr Jakob Steinkasserer, 9961 Hopfgarten i.Def., Dölach 13 ist Eigentümer des Grundstückes 126/4 KG Hopfgarten. Er beabsichtigt auf gegenständlicher Parzelle eine überdachte Düngerstätte zu errichten. Die Zufahrt erfolgt über die Gemeinestraße Gp. 2067 KG Hopfgarten (öffentliches Gut, EZ 146).



Mit Schreiben vom 03.02.2026 hat Herr Steinkasserer um die Zustimmung zum Sondergebrauch gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz (Zufahrt) und die Zustimmung für die unterirdische Querung der Gemeindestraße (Druckleitung vom Wirtschaftsgebäude zur Düngerstätte) angesucht. Die öffentliche Verkehrsfläche (Gemeindestraße) liegt im Ortsgebiet und gelten die dafür geltenden Geschwindigkeitsbeschränkungen lt. StVO.

Der Gemeinderat stellt fest, dass auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen die Zufahrt von der Gemeindestraße zugestimmt werden kann. Die üblichen Bedingungen sind einzuhalten, insbesondere ist die Gemeinde Hopfgarten als Straßenerhalterin schad- und klaglos zu halten und darf die Nutzung der Gemeindestraße nicht eingeschränkt werden, ausgenommen während der Errichtung der Druckleitung. Eine Ersitzung oder sonstige Rechtserwerbe am öffentlichen Grund werden ausgeschlossen. Die nötigen Sichtweiten auf die Gemeindestraße dürfen durch die baulichen Maßnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Beschlussfassung:

Die Gemeinde Hopfgarten i.Def. als Verwalterin des öffentlichen Gutes – Gemeindestraße – erteilt dem Antragsteller Herrn Jakob Steinkasserer gemäß § 5 Tiroler Straßengesetz die Zustimmung für den Sondergebrauch als Straßenverwalterin sowie die Gestattung als Grundeigentümerin der Gemeindestraße Gp 2067 KG 85101 Hopfgarten („Gemeindestraße Dölacher Sonnseite“) zur verkehrsmäßigen Erschließung der auf Gp 126/4 geplanten baulichen Maßnahme (überdachte Düngerstätte). Weiters erteilt der Gemeinderat die Zustimmung, die Gemeindestraße 2067 unterirdisch durch eine Druckleitung zu queren. Für die Errichtung der Druckleitung ist bei der Straßenverwalterin um die entsprechende Bewilligung anzusuchen.

Die üblichen Bedingungen und Auflagen sind einzuhalten, insbesondere ist die Gemeinde in der abzuschließenden Vereinbarung schad- und klaglos zu halten und müssen die nötigen Sichtweiten bei der Ausfahrt freigehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja-Stimmen

• [GR6120_2443: 131-9-709/BA744]

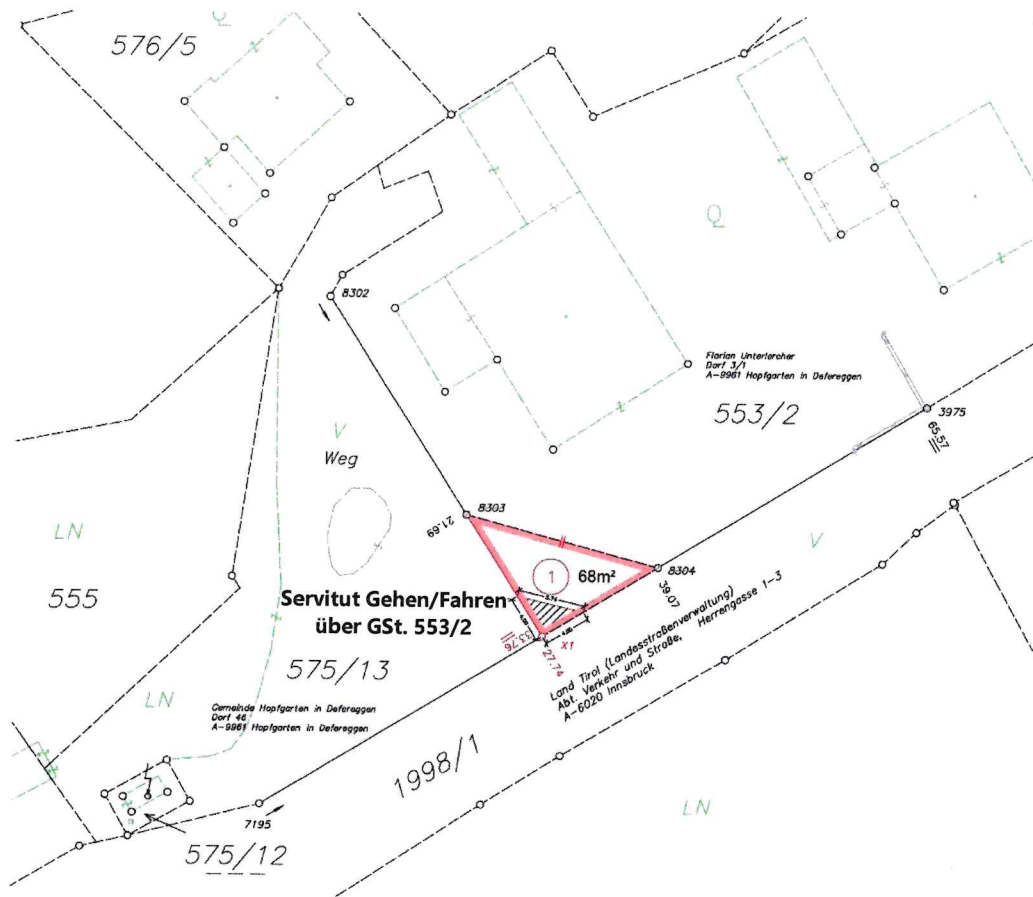
Anm.: Gemeinderat Gebhard Steinkasserer hat aufgrund Befangenheit an der Abstimmung nicht teilgenommen, weil es sich beim Antragsteller um seinen Neffen handelt.

4 Ansuchen um Kauf einer Teilfläche aus der Gp. 575/13 KG Hopfgarten [Antragsteller: E-Werkgenossenschaft Hopfgarten i.Def. reg.Gen.m.b.H.]

Die Elektrowerkgenossenschaft Hopfgarten reg.Gen.m.b.H., 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 82 beabsichtigt, östlich des Objektes Dorf 82 einen Batteriespeicher zu errichten. Der dafür vorgesehene Bauplatz (Gp. 1750/1) im Ausmaß von 118 m² steht im Eigentum von Herrn Florian Unterlercher, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 3, der sich bereit erklärt hat, diese Teilfläche an die E-Werkgenossenschaft zwecks Zuschreibung zur Gp. 2139 abzutreten, sofern die Gemeinde Hopfgarten i.Def. einem Grundverkauf einer Teilfläche von 68 m² aus der Gp. 575/13 („Fruttsch Platz“) zwecks Zuschreibung zur Gp. 553/2 (Hofstelle „Innerfruttsch“) zustimmt.

Basis für die Rechtsgeschäfte bildet der Teilungsplan (Blatt 1 und Blatt 2) der Vermessungskanzlei Rohracher vom 16.02.2026 (GZ: 3269/2025). Die Kosten für die Vertragserrichtung, die Vermessungskosten sowie alle mit der grundbücherlichen Durchführung der Rechtsgeschäfte verbundenen Kosten übernimmt die E-Werkgenossenschaft Hopfgarten.

Dazu stellt der Vorsitzende fest, dass der im nachstehend abgebildeten Teilungsplan schraffiert ausgewiesene Teilbereich bei Prozessionen genutzt wird und diese Möglichkeit auch weiterhin unentgeltlich gegeben sein muss.



Beschlussfassung:

Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes (Blatt 1) der Vermessungskanzlei Rohracher vom 16.02.2026 (GZ: 3269/2025) spricht sich der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. für den Verkauf der Teilfläche ,1' im Ausmaß von 68 m² aus der Gp. 575/13, einliegend in EZ 308 KG Hopfgarten, an Herrn Florian Unterlercher, 9961 Hopfgarten i. Def., Dorf 3 zwecks Zuschreibung zur Gp. 553/2, einliegend in EZ 90015 KG Hopfgarten, aus.

Zwischen dem Antragsteller und der Gemeinde Hopfgarten i. Def. ist ein entsprechender Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag abzuschließen. Der Käufer ist alleiniger Auftraggeber für die Vertragserrichtung. Der Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag hat insbesondere folgende Eckpunkte zu enthalten:

- a) Der Kaufpreis wird mit 5.900,00 Euro (Fixpreis) festgesetzt und umfasst auch das Servitutsrecht gemäß Punkt b). Der Betrag ist zur Gänze binnen 14 Tagen ab Verbücherung des Kauf- und Dienstbarkeitsvertrages zur Zahlung fällig.
- b) Der im Teilungsplan schraffiert ausgewiesene Teilbereich wird von der Gemeinde Hopfgarten i. Def. weiterhin, insbesondere bei Prozessionen, als Gehweg sowie bei Bedarf auch zum Befahren mit Fahrzeugen aller Art benötigt. Die Gemeinde behält sich daher auf dieser Fläche ein immerwährendes Geh- und Fahrrecht vor, welches vertraglich festzuhalten und grundbücherlich sicherzustellen ist.
- c) Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung des Kaufvertrages anfallenden Kosten, Gebühren und Steuern hat der Käufer alleine zu tragen, der sich zugleich verpflichtet, die Gemeinde Hopfgarten i. Def. diesbezüglich schad- und klaglos zu halten. Des Weiteren trägt der Käufer auch die Vermessungskosten für kaufgegenständliches Grundstück.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR8400_2444; 840-709/2026-0002]



5 Ansuchen um Verpachtung einer Teilfläche aus der Gp. 1466/11 KG Hopfgarten (Antragsteller: Clemens Steiner Erdbau)

Mit Schreiben vom 20.02.2026 hat Herr Clemens Steiner, 9961 Hopfgarten i.Def., Rajach 8, um die Verpachtung einer Teilfläche von ca. 1.000 m² aus der Gemeindeparzelle 1466/11 KG Hopfgarten (ehemaliger Strauchschnittlagerplatz in Plon, siehe nachstehendes Orthophoto) angesucht. Im Antrag wird angeführt, dass das Grundstück als Freifläche genutzt werden soll, um dort vorübergehend (zeitlich begrenzt) Aushubmaterial zwischenzulagern. Das Grundstück bleibt unbebaut und das Material wird ausschließlich oberirdisch gelagert. Das Aushubmaterial soll mit einem mobilen Brecher vor Ort zerkleinert bzw. aufbereitet werden.

Der Antragsteller hat Herrn Ing. Josef Fritzer (Technisches Büro für Maschinenbau), 9900 Lienz, Beda Weber Gasse 24, beauftragt, ein Einreichprojekt (Betriebsanlagenbeschreibung) auszuarbeiten und die behördlichen Genehmigungen für die oben beschriebenen Maßnahmen einzuholen (Gewerberechtliche Genehmigung, Zufahrtsgestattungen, usw.).

Wie in den Einreichunterlagen des Ing. Josef Fritzer angeführt, erfolgt die Erschließung der Pachtfläche über zwei bestehende öffentliche Zufahrtswege, die ausreichend dimensioniert und für den Einsatz von LKW und Baumaschinen geeignet sind (über die Gp. 1983/2 KG St.Veit i.Def. und in weiterer Folge über die Gp. 2193 KG Hopfgarten oder über die Gp. 1972 KG St.Veit i.Def. und in weiterer Folge über die Gp. 2196 KG St.Veit i.Def.).

Seit 28.02.2025 besitzt Herr Steiner die Gewerbeberechtigung (reglementiertes Gewerbe) mit dem Gewerbewortlaut ‚Baugewerbetreibender, eingeschränkt auf Erdbau‘.



Abbildung: Lagerplatz im Bereich der Gp. 1466/11 KG 85101 Hopfgarten i.Def.

Beschlussfassung:

Der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i.Def. stimmt der Verpachtung einer Teilfläche von rund 1.000 m² aus der Gp. 1466/11 KG Hopfgarten (ehemaliger Strauchschnittlagerplatz der Gemeinde Hopfgarten i.Def. in Plon) an Herrn Clemens Steiner, 9961 Hopfgarten i.Def., Rajach 8, auf dessen Ansuchen vom 20.02.2026 zu.

Diese Zustimmung gilt jedoch nur unter folgenden Voraussetzungen:

- Es müssen alle erforderlichen behördlichen Genehmigungen für die Lagerung von Aushubmaterial auf diesem Grundstück vorliegen.
Dazu gehören insbesondere:
 - gewerberechtliche Genehmigung zur Lagerung von Aushubmaterial auf dem Grundstück Gp. 1466/11, KG Hopfgarten;
 - Zufahrtsgestattungen (Erlaubnisse für die Zufahrt zum Grundstück).



Zwischen der Gemeinde Hopfgarten i.Def. als Grundeigentümerin der Gp. 1466/11 (Bestandgeberin) und Herrn Clemens Steiner (Bestandnehmer) ist ein Bestandvertrag abzuschließen, der folgende Eckdaten zu enthalten hat:

- a) Die Pachtfläche, welche zum Teil durch einen Holzzaun eingefriedet ist, darf ausschließlich zu Zwecken eines Lagerplatzes genutzt werden, um dort vorübergehend (zeitlich begrenzt) Aushubmaterial zwischenzulagern. Eine Bebauung des Grundstücks ist nicht zulässig. Das Material ist ausschließlich oberirdisch zu lagern. Das Aushubmaterial darf vor Ort mit einem mobilen Brecher zerkleinert bzw. aufbereitet werden.
- b) Das wertgesicherte Entgelt beträgt jährlich 1.000,00 Euro inklusive Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe. Der Jahresbetrag ist bis zum 15. Jänner eines jeden Jahres im Vorhinein zur Zahlung fällig.
- c) Der Bestandnehmer hat den Winterdienst entlang des Bestandgegenstandes zu erfüllen. Instandhaltung, Räumung, Streuung und Versicherung sowie Verkehrssicherungspflicht des Zufahrtsweges und des Bestandgegenstandes obliegen daher ausschließlich dem Bestandnehmer, der diesbezüglich die Gemeinde Hopfgarten i.Def. schad- und klaglos zu halten hat.
- d) Der Bestandnehmer ist nicht berechtigt, die vertragsgegenständlichen Rechte an Dritte weiterzugeben.
- e) Alle anfallenden Kosten, Gebühren und Abgaben, die mit der Errichtung und Durchführung dieses Bestandvertrages verbunden sind, werden vom Bestandnehmer getragen.
- f) Beide Vertragspartner haben das Recht, das Vertragsverhältnis unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist aufzukündigen.
- g) Das Bestandverhältnis beginnt ab dem Tag der Unterzeichnung des Bestandsvertrages durch die Vertragspartner.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR8400_2445; 840-709/2026-0003]

6 Ansuchen um Baukostenzuschuss [Antragsteller: Steiner Florian]

Folgender Bauwerber hat ein Ansuchen um Gewährung eines Baukostenzuschusses eingebracht:

Antragsteller/in:	Steiner Florian 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 61		
Ansuchen vom:	16.02.2026, eingelangt am 17.02.2027		
Bauliche Anlage:	Zu- und Umbau Wohnhaus – Terrasse (zusätzliche Wohneinheit); Zubau Stellplatzüberdachung		
Grundstücksnummer:	453/13	Einlagezahl:	259 KG Hopfgarten
Datum Baubewilligung:	24.06.2024	Aktenzeichen:	131-9-709/BA721
Erschließungsbeitrag:	3.143,32	Bescheiddatum:	23.10.2024
Bauvollendung:	19.02.2026	eingelangt am:	19.02.2026

Beschlussfassung:

Dem Antragsteller wird ein Baukostenzuschuss von 1.071,66 Euro gewährt, der sich gemäß den vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 17.12.2019 beschlossenen Richtlinien wie folgt errechnet:

Erschließungskosten lt. Bescheid vom:	23.10.2024	€	3.143,32
Abzug lt. Punkt I lit. b) der Richtlinien		€	-1.000,00
Bemessungsgrundlage		€	2.143,32
Baukostenzuschuss in der Höhe von 50% der Bemessungsgrundlage lt. Punkt II der Richtlinien		€	1.071,66

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR4800_2446; 480-0_Dorf61]



**7 Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 1750/1 KG Hopfgarten (eFWP 2026-00003)
[Antragsteller: E-Werkgenossenschaft Hopfgarten reg.Gen.m.b.H.]**

Beschreibung:

Grundkauf einer Teilfläche aus der Gp. 1750/1 im Ausmaß von 118 m² zwecks Zuschreibung zur Gp. 2139; Für die geplante Errichtung eines Batteriespeichers ist die einheitliche Bauplatzwidmung erforderlich! In diesem Zusammenhang soll auch die bestehende forstwirtschaftliche Garage auf der Gp. 1750/1 erweitert und die Sonderflächenwidmung gem. § 47 TROG ausgedehnt werden.

- Verkäufer:
Florian Unterlercher, 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 3 als Grundeigentümer der Gp. 1750/1;
- Käufer:
E-Werkgenossenschaft Hopfgarten reg.Gen.m.b.H., 9961 Hopfgarten i.Def., Dorf 82 als Grundeigentümerin der Gp. 2139.

Für die Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen wurde Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, 9900 Lienz, Rufenfeldweg 2b, beauftragt, der die Planung übernommen und am 03.03.2026 abgeschlossen hat.

Über die Portal-Anwendung des Landes Tirol wird dem Gemeinderat eine Übersicht des gegenständlichen Verfahrens sowie die Stellungnahme des Raumplaners vom 03.03.2025 (GZ.: 4902ruv/2026) vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 03.03.2026:

Im Bereich östlich des bestehenden Elektrowerkes der Gemeinde Hopfgarten in Defereggen (siehe Fotos im Anhang), direkt an der Schwarzach gelegen, ist die Errichtung eines Batteriespeichers geplant. Zu diesem Zweck soll eine Teilfläche der Gp. 1750/1 getauscht und mit der Gp. 2139 KG Hopfgarten in Defereggen vereinigt werden (siehe Ausschnitt aus der Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohracher, 9900 Lienz, GZl.: 3269/2025 vom 18.01.2026 im Anhang). Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hopfgarten in Defereggen als „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 ausgewiesen ist, wird eine Ausdehnung der bestehenden Widmung „Sonderfläche Elektrowerk Hopfgarten, Krafthaus, Werkstatt, Verwaltung und Elektrofachhandel mit Lagerräumen – EKWVE“ gem. § 43.1 TROG 2022 angeregt, um eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herzustellen (Voraussetzung!). Der Widmungswortlaut kann übernommen werden, da gem. § 43 Abs. 2 TROG 2022 bei der „ ... *Widmung von Sonderflächen ... der jeweilige Verwendungszweck genau festzulegen.*“

In diesem Zusammenhang soll die bestehende forstwirtschaftliche Garage auf im Bereich der Gp. 1750/1 KG Hopfgarten in Defereggen erweitert werden – auch hier kann die bestehende Widmung „*Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen – SLG-1 forstwirtschaftliche Garage*“ gem. § 47 TROG 2022 lt. Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohracher, 9900 Lienz, GZl.: 3269/2025 vom 18.01.2026 im Anhang nach Westen ausgedehnt werden.

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich ein Teil der Gp. 1750/1 KG Hopfgarten in Defereggen innerhalb des Entwicklungsstempels S 2: „*Elektrowerk Hopfgarten, Krafthaus, Werkstatt, Verwaltung und Geschäft.*“ Ein Widerspruch zu den Bestimmungen im ÖRK wird daher nicht gesehen. Jene Teilfläche für die benötigte Garage liegt in einer forstwirtschaftliche Freihaltefläche gem. § 27 Abs. 2i TROG 2022 ein. Laut § 3 Abs. 2m im Verordnungstext zum ÖRK sind jedoch „ ... *Sonderflächenwidmungen für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen, die der forstwirtschaftlichen Nutzung ... dienen, zulässig* ...“. Somit wird auch hier grundsätzlich kein Widerspruch gesehen. Es ist jedoch eine entsprechende Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen erforderlich, der die betriebswirtschaftliche Notwendigkeit bestätigt. Darüberhinaus erscheint auch die Einholung einer Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Lienz notwendig.

Aus raumordnungsfachlicher Sicht kann einer Änderung des Flächenwidmungsplanes grundsätzlich zugestimmt werden: die Standortgunst wird aufgrund des jeweiligen Bestandes nicht in Frage gestellt!

Bei Erhalt jeweils positiver Stellungnahmen könnte die Beschlussfassung lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 1750/7 KG Hopfgarten in Defereggen von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in künftig „*Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen – SLG-1 forstwirtschaftliche Garage*“ gem. § 47 TROG 2022 und in



„Sonderfläche Elektrowerk Hopfgarten, Krafthaus, Werkstatt, Verwaltung und Elektrofachhandel mit Lagerräumen– EKWVE“ gem. § 43.1 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.



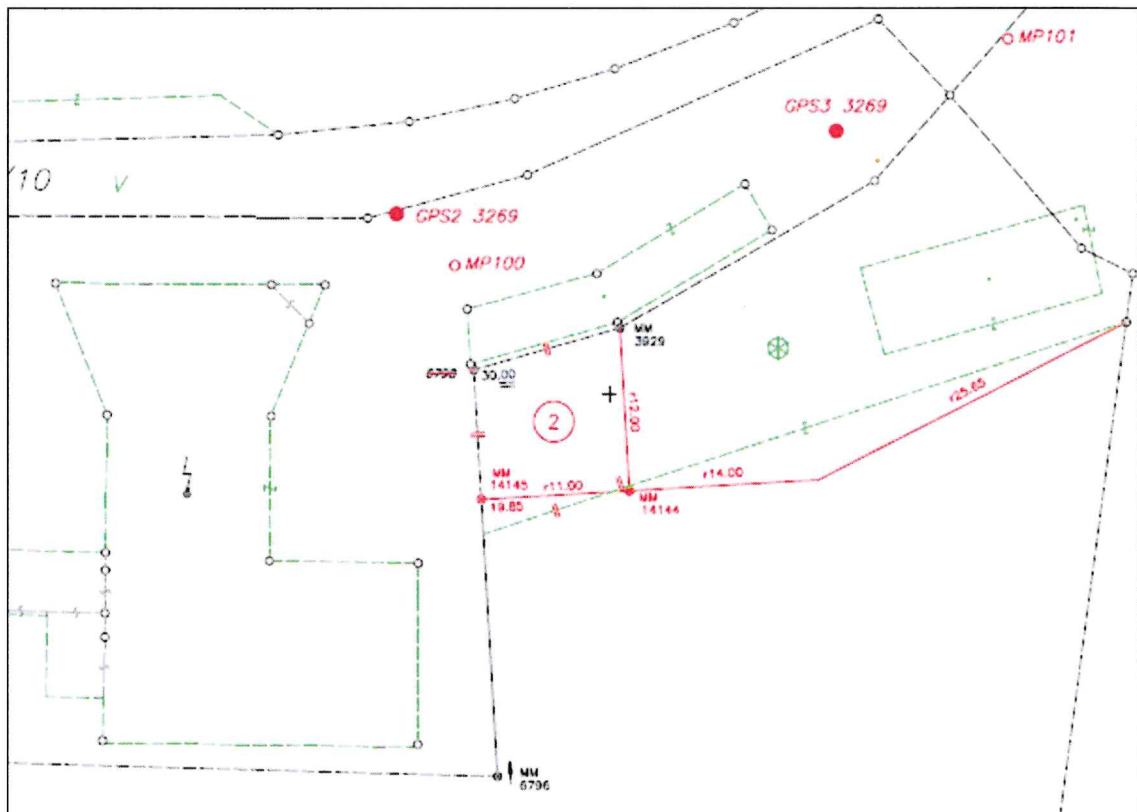
Foto Planungsbereich



Foto Planungsbereich



Foto Planungsbereich



Ausschnitt aus der Grundstücksvereinigung des Zivilgeometers
Dipl.-Ing. Lukas Rohrer, 9900 Lienz, GZL.: 3269/2025 vom 18.01.2026



ÖRK-Ausschnitt mit Planungsbereich

Der örtliche Raumplaner:
gez. Dr. Thomas Kranebitter

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 03.03.2026, mit der Planungsnummer 709-2026-00003, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. im Bereich des Grundstückes 1750/1 KG 85101 Hopfgarten i. Def., (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. vor:

Umwidmung

- ▶ im Bereich des Grundstückes 1750/1 KG 85101 Hopfgarten i. Def. (70709) rund 119,00 m²
von: FL - Freiland § 41
in: **Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung, Erläuterung: Elektrowerk Hopfgarten, Krafthaus, Werkstatt, Verwaltung und Elektrohandel mit Lagerräumen**

sowie

- ▶ im Bereich des Grundstückes 1750/1 KG 85101 Hopfgarten i. Def. (70709) rund 273,00 m²
von: FL - Freiland § 41
in: **Sonderfläche für sonstige land- und forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen SLG-1: forstwirtschaftliche Garage**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.



Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [GR0310_2447; 031-2-709/2026-00003]

8 **Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich des Grundstückes 575/13
KG Hopfgarten (eFWP 2026-00002)
[Antragsteller: Unterlercher Florian, Dorf 3]**

Beschreibung:

Kauf einer Teilfläche von 68 m² aus der Gemeindeparzelle 575/13 zwecks Zuschreibung zur Gp. 553/2 (Unterlercher Florian, Hofstelle "Innerfrutsch"). Herstellung der einheitlichen Bauplatzwidmung (SLH). Basis für die Widmungsänderung bildet der Teilungsplan (Blatt 1) der Vermessungskanzlei DI Lukas Rohrer vom 16.02.2026 (GZ: 3269/2025).

Der Grundkauf wurde unter Tagesordnungspunkt 4 beschlossen.

Für die Ausarbeitung der notwendigen Unterlagen wurde Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter, 9900 Lienz, Rufenfeldweg 2b, beauftragt, der die Planung übernommen und am 03.03.2026 abgeschlossen hat.

Über die Portal-Anwendung des Landes Tirol wird dem Gemeinderat eine Übersicht des gegenständlichen Verfahrens sowie die Stellungnahme des Raumplaners vom 02.03.2025 (GZ.: 4902ruv/2026) vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Stellungnahme des Raumplaners Dr. Thomas Kranebitter vom 02.03.2026:

Im Bereich östlich des bestehenden Elektrowerkes der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen (siehe Fotos Im Zuge eines flächengleichen Tausches im Bereich des E-Werkes soll eine Teilfläche des gegenständlichen Grundstückes (Öffentliches Gut, 68 m²; siehe Ausschnitt aus dem Teilungsvorschlag des Zivilgeometers Dipl.-Ing. Lukas Rohrer, 9900 Lienz, GZl.: 3269/2025 vom 18.01.2026 im Anhang) herausgeteilt und mit dem Baugrundstück 553/2 vereinigt werden. Da gegenständlicher Bereich im aktuellen Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hopfgarten in Deferegggen als „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 ausgewiesen ist, soll die bestehende Widmung „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2022 entsprechend ausgedehnt werden, um eine einheitliche Bauplatzwidmung im Sinne des § 2 Abs. 12 der Tiroler Bauordnung 2022 – TBO 2022 herzustellen (Voraussetzung!).

Im örtlichen Raumordnungskonzept (siehe ÖRK-Ausschnitt im Anhang) befindet sich der Planungsbe- reich in einer landschaftlich wertvollen Freihaltefläche (FA), direkt an die bauliche Entwicklung für überwiegende Mischnutzung M 1, zeitliche Abfolge z1 und Intensität D1, angrenzend: „... *Siedlungsgebiet im östlichen Teil Innerhopfgartens, gemischt genutzt mit gewerblichen und landwirtschaftlichen Objekten* ...“. Gem § 3 Abs. 7 im Verordnungstext zum ÖRK sind jedoch „... *geringfügige Baulandarrondierungen zulässig* ...“. Somit wird auch hier grundsätzlich kein Widerspruch gesehen, die Standortgunst wird aufgrund des Bestandes nicht in Frage gestellt. Eine kurze Stellungnahme des landwirtschaftlichen Sachverständigen erscheint jedoch gem. TROG erforderlich.

Schließlich wird auch aufgrund der gelben Gefahrenzone Wildbach die Einholung einer Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung Gebietsbauleitung Osttirol, empfohlen und aufgrund der Einbin- dung in die L 25 Defereggentalstraße eine Stellungnahme der Landesstraßenverwaltung.

Bei Erhalt jeweils positiver Stellungnahmen könnte die Beschlussfassung lauten:

Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gp. 575/13 KG Hopfgarten in Deferegggen von derzeit „Freiland“ gem. § 41 TROG 2022 in „Sonderfläche Hofstelle“ gem. § 44 TROG 2022 entsprechend den Ausführungen des eFWP.



Foto Planungsbereich (© Google Maps)



Ausschnitt aus der Grundstücksvereinigung des Zivilgeometers
Dipl.-Ing. Lukas Rohrer, 9900 Lienz, GZl.: 3269/2025 vom 18.01.2026



ÖRK-Ausschnitt mit Planungsbereich

Der örtliche Raumplaner:
gez. Dr. Thomas Kranebitter

Beschlussfassung:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Hopfgarten i. Def. gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF, den von Raumplaner Dr. Thomas Kranebitter ausgearbeiteten Entwurf vom 03.03.2026, mit der Planungsnummer 709-2026-00002, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. im Bereich des Grundstückes 575/13 KG 85101 Hopfgarten i. Def., (zum Teil) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Hopfgarten i. Def. vor:

Umwidmung

- ▶ im Bereich des Grundstückes 575/13 KG 85101 Hopfgarten i. Def. (70709) rund 68,00 m²
von: FL - Freiland § 41
in: **Sonderfläche für Hofstellen § 44 [iVm § 43 (7) standortgebunden]**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2022 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja-Stimmen

• [\[GR0310_2449; 031-2-709/2026-00002\]](#)

9 Bericht des Überprüfungsausschusses

Am 24.11.2025 hat der Überprüfungsausschuss der Gemeinde Hopfgarten gemäß § 110 Tiroler Gemeindeordnung 2001 eine Kassenprüfung durchgeführt. Das Ergebnis der Kassenprüfung wurde



in einer Niederschrift festgehalten und dem Gemeinderat von Obmann Günther Blaßnig zur Kenntnis gebracht.

• [GR0140_2450; 014-1/2025_11673]

10 Personalangelegenheiten

Mit dem 26.02.2026 eingebrachten Schreiben ersucht Verwaltungsassistentin Nadine Mauthner um Überstellung von Gehaltsstufe d in Gehaltsstufe c.

Über die Beratung und Beschlussfassung dieses Tagesordnungspunktes wird eine **gesonderte Niederschrift** verfasst und beim Personalakt abgelegt.

• [GR0110_2420; 011-9-91_144]

11 Anfragen, Anträge und Allfälliges

2439

- Auf das Förderungsansuchen der Gemeinde Hopfgarten im Deferegggen vom 14.01.2026 im Rahmen des Infrastrukturförderungsprogramms/ Skigebiete hat das Amt der Tiroler Landesregierung Bezug genommen. Nach Durchsicht der bisher vorliegenden Unterlagen wurde mitgeteilt, dass für die weitere Bearbeitung des Ansuchens durch die Förderstelle nachstehend angeführte Unterlagen/Informationen noch benötigt werden:
 - Beschreibung Betrieb (Mitarbeiter beim Lift, gibt es auch eine Jahresrechnung für den Skibetrieb?)
 - Info: Investitionen für die Loipe können im Rahmen der Skigebietsförderung nicht berücksichtigt werden.
 - Was genau wird mit dem Angebot von e.werk umgesetzt?
 - Aufsplittung dieses Angebotes, was die Piste und was die Loipe betrifft
 - Angebotsvorlage der "Baukosten" laut Kostenschätzung, welche die Piste betreffen
 - Sonstige Kosten/ Reservekosten sind nicht förderbar
 - Nachweis der Restnutzungsdauer des gebrauchten Kühlturms und des gebrauchten Schneerzeugers durch die Firma TechnoAlpin
 - Beschluss des Gemeinderates zum Gesamtprojekt und zur Finanzierung
 - Übermittlung des Voranschlages, wo die entsprechenden Mittel berücksichtigt werden
 - Notwendige rechtliche Genehmigungen – sofern erforderlich
 - Aufrechte seilbahnbehördliche Bewilligung
 - Werden Kinder, Schüler, Jugendlichen etc. auch besondere Tarife zur Nutzung angeboten?
 - Bestätigung, dass mit der künstlichen Beschneigung im Skigebiet nicht vor dem 01.11. eines jeden Jahres begonnen wird
 - Bestätigung, dass keine chemischen/bakteriologischen Zusatzstoffe im Skigebiet verwendet werden

Für die zusätzliche Wasserentnahme aus dem „Zwenewaldbach“ zur Beschneigung des Mühleggliftes wurde von der Firma SennAlpin Consulting, 6074 Rinn, eine fachliche Einschätzung angefordert.

In diesem Zusammenhang weist Gemeindevorstand Gernot Ortner darauf hin, dass die Beschneigung beim Mühlegglift durch den im Zuge der Errichtung des Schutzdammes am Zwenewaldbach angelegten Weg erheblich beeinträchtigt wird. Ein Rückbau wird angestrebt; der Bürgermeister kümmert sich darum.

- Bei der Gemeindeversammlung am 5. Februar 2026 hat Jakob Veider (Dorfwirt) bemängelt, dass er im Planungsprozess für die geplante Errichtung einer Wohnanlage auf der Gp. 2201 KG Hopfgarten (nördlich der Schulsportanlage) nicht informiert worden sei, zumal ihm im Zuge der Verpachtung des Kunstrasenplatzes ein Grundtausch des Bauplatzes der Wohnanlage in Aussicht gestellt wurde. Darüber fand am 18.02.2026 ein klärendes Gespräch statt, bei dem Jakob Veider, seine Gattin Christl Veider, Alt-Bürgermeister Franz Hopfgartner und Bürgermeister Markus Tönig teilgenommen haben.
- Der Termin für die Abgabe der Projektunterlagen für den Architektenwettbewerb „Wohnanlage auf der Gp. 2201“ wurde von Mitte April 2026 auf Anfang Mai 2026 verschoben.



- Für die Vermietung der Wohnungen im Haus „Bergheim“ in Plon an Forstarbeiter liegen lt. Bürgermeister-Stellvertreter Fabian Veider Anfragen vor.
- Quartiersentwicklung:
 - Dorfwirt: derzeit liegen keine konkreten Zusagen der Interessenten vor;
 - Widum: Planunterlagen für Betreutes Wohnen sind in Ausarbeitung.
- Mit Schreiben (Email) vom 12.12.2025 hat die Tafelwasser- und Getränke GmbH um den Anschluss an die Gemeindewasserleitung der ansässigen Betriebe in Dölach auf der Gp. 1790/3 KG Hopfgarten (Geigenseer GmbH und Rothirsch Getränke GmbH) angesucht. Darüber fand heute ein Gespräch mit dem Geschäftsführer der Tafelwasser- und Getränke GmbH Patrick Rainer und dem Gemeindevorstandsmitgliedern im Sitzungszimmer statt. Das Ergebnis dieser Besprechung wurde in einer Niederschrift festgehalten und wird dem Gemeinderat übermittelt.
- GR Günther Blaßnig kritisiert die Vorgangsweise bei Holzschlägerungsarbeiten in einem Privatwald im Bereich der Ratzeller Straße.
- GR Günther Blaßnig weist darauf hin, dass bei einem Transport von Privatpersonen mit dem KLF der Feuerwehr Hopfgarten zur Glanzalm im Sommer 2025 ein Schaden am Feuerwehrfahrzeug entstanden ist.
- Der Termin für die nächste Gemeindevorstandssitzung wird auf Mittwoch, den 25. März 2026 festgesetzt.

Ende: 20:45 Uhr

Der Bürgermeister:

Gemeinderäte:

Der Schriftführer: